

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UH130324-O/U/BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, lic. iur. W. Meyer und der Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie der Gerichtsschreiber Dr. T. Graf

Beschluss vom 12. November 2013

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Beschwerdegegnerin

betreffend **Hausdurchsuchung**

Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung vom 11. September 2013, B-4/2013/6110

Erwägungen:

1.1 Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) führt eine Strafuntersuchung gegen B._____ und ihren Ehemann A._____ (Beschwerdeführer) wegen Betrugs etc. zum Nachteil von C._____. Am 18. August 2013 wurden die beiden Beschuldigten von der Polizei arretiert. Der Beschwerdeführer trug Fr. 34'485.65 und EUR 2'3335.02 auf sich. Am 19. August 2013 wurde in der Wohnung des Beschwerdeführers an der ...-Strasse ... in ... Zürich eine Hausdurchsuchung durchgeführt (Untersuchungsakten Nr. B-4/2013/6110 [nachfolgend UA] Urk. 9/1). Die dabei sichergestellten Gegenstände und Unterlagen wurden dem Beschwerdeführer am Tag darauf wieder ausgehändigt (UA Urk. 9/1 S. 2 und Urk. 2 S. 2 unten). Vom Bargeld, das der Beschwerdeführer am 18. August 2013 auf sich getragen hatte, wurde der Betrag von Fr. 34'400.-- sichergestellt und hernach mit Verfügung vom 26. August 2013 beschlagnahmt (UA Urk. 8/1). Gegen diese Verfügung liess der Beschwerdeführer Beschwerde erheben (UH130291 Urk. 2). Jenes Beschwerdeverfahren ist noch pendent.

1.2 Im Rahmen der genannten Untersuchung erliess die Beschwerdegegnerin am 5. September 2013 einen Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl (UA Urk. 10/4 bzw. Urk. 5). Es wurde darin die Durchsuchung der genannten Wohnung des Beschwerdeführers und aller in der entsprechenden Liegenschaft dem Beschwerdeführer zugänglichen Räumlichkeiten, der in Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer stehenden Schriftstücke, Ton-, Bild- und anderen Aufzeichnungen, sowie der in Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer stehenden Fahrzeuge, Kleider sowie Gegenstände und Behältnisse angeordnet.

In der Folge wurde am 11. September 2013 in der erwähnten Liegenschaft eine (zweite) Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurden diverse Gegenstände und Unterlagen sowie Bargeld von Fr. 2'300.-- und 1920 Gramm Münzgeld sichergestellt (UA Urk. 10/1-3). Mit Schreiben vom 30. September 2013 liess der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin beantragen, es seien sämtliche sichergestellten Unterlagen (inkl. Aufzeichnungen) und Gegenstände gestützt auf Art. 248 StPO einer Siegelung zu unterziehen; zudem sei der sichergestellte Bargeldbetrag von ca. Fr. 2'400.-- umgehend freizugeben (UA Urk. 12/8). Die Beschwerdegegnerin liess die sichergestellten Gegenstände und Unterlagen siegeln

und stellte beim Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts ein Entsiegelungsgesuch (Prot. S. 2; UH130291 Urk. 8 S. 4).

2. Mit Eingabe vom 4. Oktober 2013 liess der Beschwerdeführer Beschwerde bezüglich der Hausdurchsuchung vom 11. September 2013 erheben (Urk. 2). Darin wird beantragt, es sei festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer Hausdurchsuchung in der Wohnung des Beschwerdeführers nicht erfüllt gewesen seien und die Art der Durchführung der Hausdurchsuchung in Verletzung zwingender prozessrechtlicher Vorschrift erfolgt sei, weshalb entsprechend die sichergestellten Dokumente und Gegenstände an den Beschwerdeführer herauszugeben seien und die Unverwertbarkeit des Beweismittels festzustellen sei (Urk. 2 S. 2).

Gemäss Darstellung in der Beschwerde hat der Beschwerdeführer erst Ende September 2013 von der am 11. September 2013 erfolgten Hausdurchsuchung (sichere) Kenntnis erlangt (Urk. 2 S. 3). Ausgehend von dieser Darstellung erwiese sich die Beschwerde als rechtzeitig. Weitere Ausführungen zur Frage der Rechzeitigkeit der Beschwerde können unterbleiben. Von der Durchführung eines Schriftenwechsels wurde abgesehen (Art. 390 Abs. 2 StPO).

3.1 In der Beschwerde wird geltend gemacht, hinsichtlich der Hausdurchsuchung vom 11. September 2013 seien die Verfahrensregeln nicht eingehalten worden, weshalb die Hausdurchsuchung nicht rechters gewesen sei. Weder der Beschwerdeführer noch sein Verteidiger hätten die Einwilligung im Sinne von Art. 244 Abs. 1 StPO zur Durchführung einer (zweiten) Hausdurchsuchung erteilt, und der Verteidiger sei über die Durchführung auch nicht informiert bzw. sei ihm die Möglichkeit zur Teilnahme nicht eröffnet worden. Zudem sei die Hausdurchsuchung durchgeführt worden, ohne dass eine Vertrauensperson oder eine Urkundsperson zugezogen worden wäre. Die Beamten hätten sich gewaltsam durch Aufbohren der Eingangstüre Zutritt zu der Wohnung des Beschwerdeführers verschafft (Urk. 2 S. 3 f.). Zudem fehle es an einem hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer, weshalb die Durchführung der Hausdurchsuchung unzulässig gewesen sei (Urk. 2 S. 5 und Urk. 3/3 S. 4-6).

3.2 a) Zur Erhebung einer Beschwerde ist grundsätzlich nur legitimiert, wer ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse des Beschwerdeführers ist nicht mehr gegeben, da die Zwangsmassnahme - Hausdurchsuchung sowie die Sicherstellung von Gegenständen (inklusive Bargeld) und Unterlagen - bereits erfolgt ist und naturgemäss nachträglich nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden kann. Vorliegend ist auch kein Fall gegeben, in dem ausnahmsweise gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses abgesehen werden kann, weil die Fragestellung von grundsätzlicher Bedeutung ist, an der Beantwortung ein öffentliches Interesse besteht und eine Prüfung ansonsten im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. dazu BGE 138 II 45 Erw. 1.3 m.H. auf BGE 131 II 673 f. Erw. 1.2; BGE 125 I 397 Erw. 4.b; BGE vom 14. September 2010, Erw. 2.2 [1B_109/2010] und vom 13. Januar 2012, Erw. 1.3 [1C_433/2011]; Bundesstrafgericht, Entscheid vom 4. Oktober 2006, Erw. 1.4 [BV.2006.36]).

b) Es stellt sich daher die Frage, ob die Rechtmässigkeit der erfolgten Zwangsmassnahme in einem anderen Verfahren überprüft werden kann (vgl. Spori, Vereinbarkeit des Erfordernisses des aktuellen schutzwürdigen Interesses mit der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV und dem Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK, AJP 17 [2008] S. 147 ff., 151 f.; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 245). Zumindest für Beschuldigte, gegenüber denen eine Zwangsmassnahme rechtswidrig angewandt wurde, wird die in Art. 29a BV statuierte Rechtsweggarantie durch Art. 431 Abs. 1 StPO gewahrt, der auch ohne einen Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung die Möglichkeit einer Entschädigung und Genugtuung vorsieht. Gemäss konstanter Praxis der hiesigen Kammer ist daher auf Beschwerden von Beschuldigten gegen bereits erfolgte Hausdurchsuchungen bzw. Durchsuchungen mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (so etwa die Beschlüsse vom 18. Juli 2011, Erw. II/4.2 [UH110088], vom 22. Februar 2012, Erw. 4 [UH110362], vom 13. März 2012, Erw. II/2 [UH110309], vom 6. Juni 2012, Erw. III/2 [UH120074] und vom 27. Mai 2013, Erw. 3.3 [UH130149]; vgl. auch Keller, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich

2010, Art. 244 N 14-16 und Art. 393 N 36, Guidon, a.a.O., N 244, insb. FN 708 m.H., sowie Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Kantons Bern vom 13. Juni 2012, BK 2012 42 [CAN 2013 Nr. 49]).

c) Ferner kann gemäss gefestigter Praxis der Kammer von der beschuldigten Person die erfolgte Sicherstellung von Gegenständen und Unterlagen ebenfalls nicht mit Beschwerde angefochten werden, da die (blosse) Sicherstellung von Gegenständen und Unterlagen der späteren Durchsuchung und allfälligen Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden dient und sie keine mittels Beschwerde anfechtbare Massnahme darstellt (so etwa die Beschlüsse der Kammer vom 10. Juni 2011, Erw. II/4.4 [UH110034], vom 22. Februar 2012, Erw. 5 [UH110362], vom 2. Juli 2012, Erw. 4 [UH120210] und vom 27. Mai 2013, Erw. 3.3 [UH130149]). Im Übrigen gilt auch in diesem Kontext, dass die (behauptete) Gesetzeswidrigkeit nachträglich gestützt auf Art. 431 Abs. 1 StPO geltend gemacht werden könnte.

d) Somit ist auf die Beschwerde bezüglich der erfolgten Hausdurchsuchung und der Sicherstellung von Gegenständen (inklusive Bargeld) und Unterlagen nicht einzutreten, da dem Beschwerdeführer das Rechtsschutzinteresse und damit die Rechtsmittellegitimation fehlt. Daran ändert nichts, dass er die Art der Durchführung der Hausdurchsuchung als gesetzeswidrig erachtet, da nach dem Gesagten die (behauptete) Unrechtmässigkeit der Zwangsmassnahme durch den Beschwerdeführer auch nachträglich gestützt auf Art. 431 Abs. 1 StPO geltend gemacht werden kann.

e) Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass - wie erwähnt - die Gegenstände und Unterlagen gesiegelt wurden und beim Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts ein Entsiegelungsverfahren hängig ist. Im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens können sämtliche Einwände gegen die Hausdurchsuchung (insbesondere bezüglich der Frage der Rechtmässigkeit des Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehls bzw. der Hausdurchsuchung und des Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachts) vorgebracht werden (BGE vom 26. März 2012, Erw. 3.2-3 [1B_117/2012], vom 22. August 2012, Erw. 2 [1B_310/2012/1B_312/2012] und vom 25. Januar 2013, Erw. 3-5 [1B_503/2012]; Beschluss der hiesigen Kammer vom 2. Juli 2012, Erw. 4 [UH120210]). Die Siegelung ist ein besonderes Verfah-

ren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Durchsuchungen, das (in seinem Anwendungsbereich) anderen Rechtshelfen vorgeht bzw. diese ausschliesst (BGE vom 26. März 2012, Erw. 3.2 m.H. [1B_117/2012]; Guidon, a.a.O., N 138 a.E.).

3.3 Abschliessend bleibt festzuhalten, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Damit ist die Gerichtsgebühr dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - die Beschwerdegegnerin (unter Beilage einer Kopie von Urk. 2, gegen Empfangsbestätigung)
4. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 12. November 2013

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. Th. Meyer

Dr. T. Graf